



Gemeinnützige Dachstiftung Graubünden  
Fundaziun tetgala d'utilitad publica dal Grischun  
Fondazione mantello di pubblica utilità dei Grigioni

---

# **Geschäftsreglement der gemeinnützigen Dachstiftung Graubünden**

---

Vom Stiftungsrat gestützt auf Art. 6.2 der Stiftungsurkunde erlassen am 7. April 2016  
(Stand 10. Mai 2023).

# Inhalt

<b>1</b>	<b>Die Organisation .....</b>	<b>2</b>
1.1	Der Stiftungsrat .....	2
1.1.1	Wahl, Zusammensetzung und Konstituierung .....	2
1.1.2	Amtsdauer .....	2
1.1.3	Abberufung .....	2
1.1.4	Aufgaben und Kompetenzen .....	2
1.1.5	Zeichnungsberechtigung .....	2
1.1.6	Stiftungsratssitzung .....	3
1.1.7	Beschlussfähigkeit .....	3
1.1.8	Entschädigung .....	3
1.2	Die Geschäftsstelle .....	3
<b>2</b>	<b>Der Gemeinschaftsfonds .....</b>	<b>4</b>
2.1	Der Zweck .....	4
2.2	Das Vermögen .....	4
<b>3</b>	<b>Die Fonds .....</b>	<b>4</b>
3.1	Der Zweck .....	4
3.2	Die Grundlagen .....	4
3.2.1	Der Anschlussvertrag .....	4
3.2.2	Das Fondsreglement .....	5
3.2.3	Die Zustimmung der Steuerverwaltung .....	5
3.2.4	Die Verfügungen von Todes wegen .....	5
3.3	Die Entstehung .....	5
3.4	Das Fondsvermögen .....	5
3.4.1	Gutschriften .....	5
3.4.2	Belastungen .....	5
3.5	Die Fondsleitung .....	6
3.5.1	Zusammensetzung .....	6
3.5.2	Aufgaben .....	6
3.5.3	Entschädigung .....	6
3.6	Die Auflösung .....	6
<b>4</b>	<b>Die Vermögensverwaltung .....</b>	<b>6</b>
<b>5</b>	<b>Verhältnis zur Aufsichtsbehörde .....</b>	<b>7</b>
<b>6</b>	<b>Information der Öffentlichkeit .....</b>	<b>7</b>

## 1 Die Organisation

### 1.1 Der Stiftungsrat

#### 1.1.1 Wahl, Zusammensetzung und Konstituierung

Der Stiftungsrat setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen. Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Departements für Finanzen und Gemeinden hält das Präsidium inne. Die Regierung bestimmt die weiteren vier Mitglieder aus den Bereichen Kultur, Sport, Soziales, Bildung oder Gesundheit.

Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Stiftungsrat selbst, welcher insbesondere das stellvertretende Stiftungsratspräsidium bezeichnet.

#### 1.1.2 Amtsdauer

Die Mitglieder des Stiftungsrates werden jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Mitglieder, die aufgrund ihrer Funktion beim Kanton Einsitz im Stiftungsrat nehmen, scheidern bei Aufgabe ihrer Funktion beim Kanton aus dem Stiftungsrat aus.

Scheiden während der Amtsperiode Mitglieder des Stiftungsrates aus, so sind für den Rest der Amtsperiode Ersatzwahlen zu treffen. Das neu gewählte Stiftungsratsmitglied tritt in die Amtsperiode des ausscheidenden Mitglieds ein.

#### 1.1.3 Abberufung

Die Regierung entscheidet über die Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern.

Eine Abberufung aus dem Stiftungsrat ist aus wichtigen Gründen jederzeit möglich. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist.

#### 1.1.4 Aufgaben und Kompetenzen

Dem Stiftungsrat obliegt die Oberleitung der Stiftung. Ihm stehen alle Befugnisse zu, die durch Stiftungsurkunde oder Geschäftsreglement nicht ausdrücklich einem anderen Organ oder Dritten übertragen sind. Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende unentziehbare Aufgaben:

- die Oberleitung der Stiftung;
- die Bezeichnung und Überwachung der Geschäftsstelle;
- die Regelung der Unterschriften- und Vertretungsberechtigung;
- die Wahl der Revisionsstelle;
- die Genehmigung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes;
- den Erlass und die Änderung von Reglementen;
- die Beschlussfassung über Zuwendungen aus dem Gemeinschaftsfonds;
- die Zustimmung zur Errichtung von Fonds;
- die Führung von Fonds, die keine eigene Fondsleitung haben;
- die Aufsicht über die Fondsleitungen.

#### 1.1.5 Zeichnungsberechtigung

Die Mitglieder des Stiftungsrates zeichnen kollektiv zu zweien. Diese Zeichnungsberechtigung gilt für alle Aufgaben gemäss Kapitel 1.1.4.

Die vertretenden Personen der Geschäftsstelle zeichnen kollektiv zu zweien.

Im Bankverkehr zeichnen die vertretenden Personen der Geschäftsstelle und der Finanzverwaltung des Kantons Graubünden kollektiv zu zweien.

#### 1.1.6 Stiftungsratssitzung

Der Stiftungsrat tagt, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal jährlich. Die Stiftungsratssitzung wird auf Anordnung des Präsidiums oder dessen Stellvertretung durch die Geschäftsstelle einberufen, schriftlich oder auf elektronischem Weg, unter Angabe der Traktanden und im Minimum 10 Tage vor der Sitzung.

Der Stiftungsrat muss zusammen treten, wenn es ein Mitglied des Stiftungsrates unter Angabe der Traktanden verlangt.

Nicht traktandierte Geschäfte können ausnahmsweise abschliessend behandelt werden, wenn alle Mitglieder des Stiftungsrates damit einverstanden sind.

Die Geschäftsstelle nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Stiftungsrates teil.

#### 1.1.7 Beschlussfähigkeit

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Stellvertretungen sind nicht gestattet.

Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht eine geheime Durchführung durch die Mehrheit beschlossen wird. Über die Sitzungen und Beschlüsse erstellt die Geschäftsstelle ein Protokoll.

Beschlüsse und Wahlen können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden bzw. stattfinden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Beschlüsse und Wahlen auf dem Zirkulationsweg bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder und sind ins Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.

Die Stiftungsratsmitglieder sind verpflichtet, in den Ausstand zu treten, wenn Geschäfte behandelt werden, die ihre eigenen Interessen oder die Interessen von ihnen nahestehenden natürlichen oder juristischen Personen betreffen.

#### 1.1.8 Entschädigung

Die Stiftungsratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Vorbehalten bleibt der Ersatz anfallender Spesen gemäss personalgesetzlicher Spesenregelung des Kantons.

## 1.2 Die Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle ist das ausführende Organ der Stiftung. Ihr Aufgabenbereich umfasst insbesondere:

- die Vorbereitung der Stiftungsratssitzungen;
- die Protokollführung anlässlich der Stiftungsratssitzungen;
- die Umsetzung der Stiftungsratsbeschlüsse;
- die Führung der Buchhaltungen der Stiftung und der einzelnen Fonds und die Erstellung der konsolidierten Jahresrechnung zuhanden der Revisionsstelle;
- die Erstellung eines Geschäftsberichtes zuhanden des Stiftungsrates;
- die Errichtung der Fonds. Sie holt die Zustimmung des Stiftungsrates zur Errichtung des Fonds ein, unterzeichnet den Anschlussvertrag und das Förderreglement anlässlich der Errichtung

neuer Fonds und holt die Zustimmung der kantonalen Steuerverwaltung zur Steuerbefreiung ein.

- die Ausführung der Beschlüsse der Fondsleitungen;
- die Überwachung der Tätigkeit der Fondsleitungen bezüglich Umsetzung und Einhaltung des gemeinnützigen Stiftungszwecks.

## **2 Der Gemeinschaftsfonds**

### **2.1 Der Zweck**

Der Gemeinschaftsfonds fördert gemeinnützige Vorhaben im Sinne der Zweckbestimmung der Stiftung. Dazu erlässt der Stiftungsrat ein Förderreglement.

### **2.2 Das Vermögen**

Dem Gemeinschaftsfonds zugesprochen werden

- alle Mittel, die der Stiftung ohne besondere Fondswidmung zugewendet werden;
- das Restvermögen aufgelöster Fonds der Dachstiftung (dazu siehe Kapitel 3.6 Die Auflösung);
- die Erbschaften gemäss Art. 67 Abs. 1 EGzZGB;
- Restvermögen von Fonds und Legaten des Kantons, deren Vermögen weniger als 10 000 Franken beträgt.

## **3 Die Fonds**

### **3.1 Der Zweck**

Die Stiftung bietet die rechtlichen und organisatorischen Dienstleistungen an, damit Personen zu Lebzeiten oder von Todes wegen Vermögenswerte für gemeinnützige Zwecke ihrer Wahl mit Bezug zum Kanton Graubünden und zu dessen Bevölkerung in so genannte Fonds spenden können.

Es dürfen nur Fonds errichtet werden,

- deren Aktivität ausschliesslich in der Ausrichtung von Unterstützungs- und Förderbeiträgen besteht (Förderfonds) und
- deren Zweck durch die kantonale Steuerverwaltung als gemeinnützig anerkannt (Steuerbefreiung) wird.

### **3.2 Die Grundlagen**

#### **3.2.1 Der Anschlussvertrag**

Ein Fonds wird mittels Anschlussvertrags errichtet. Darin hat die spendende Person zwingend:

- den Fondsnamen anzugeben;
- den gemeinnützigen Fondszweck zu umschreiben (die Zustimmung der Steuerverwaltung bleibt vorbehalten);
- das Fondsvermögen anzugeben;
- die Fondsleitung zu bestimmen und
- gegebenenfalls einen Zweckänderungsvorbehalt anzubringen.

### 3.2.2 Das Fondsreglement

In Ergänzung zum Anschlussvertrag erlässt die spendende Person ein Fondsreglement. Dieses regelt insbesondere die Organisation des Fonds.

### 3.2.3 Die Zustimmung der Steuerverwaltung

Sowohl der Anschlussvertrag als auch das Fondsreglement sind der kantonalen Steuerverwaltung (Rechtsdienst) zu unterbreiten, welche über den gemeinnützigen Fondszweck zu befinden hat. Die Zustimmung der Steuerverwaltung ist Errichtungserfordernis.

### 3.2.4 Die Verfügungen von Todes wegen

Grundlage für die Errichtung eines Fonds kann auch eine letztwillige Verfügung (Testament) oder ein Erbvertrag sein. In solchen Fällen entfällt ein Anschlussvertrag. Der Stiftungsrat entscheidet über den Anschluss und erlässt ein Fondsreglement. Die Zustimmung der Stiftungsaufsicht ist Errichtungserfordernis.

## 3.3 Die Entstehung

Nach Vorliegen der drei erforderlichen Grundlagen (Anschlussvertrag oder letztwillige Verfügung oder Erbvertrag, Fondsreglement und Zustimmung der Steuerverwaltung) entsteht der Fonds am Tag nach Überweisung des Fondsvermögens (Valuta + 1 Bankwerktag) auf das Bankkonto der Stiftung bzw. am Tag nach der Eigentumsübertragung der Vermögenswerte an die Stiftung.

## 3.4 Das Fondsvermögen

Die Mindesteinlage für die Errichtung eines Fonds ausserhalb des Gemeinschaftsfonds beträgt 50 000 Franken.

Ein Rückfluss von Fondsvermögen an die spendende Person und deren Erben ist ausgeschlossen.

### 3.4.1 Gutschriften

Nach Massgabe des Anschlussvertrages kann das Fondsvermögen jederzeit durch die spendende Person oder Dritte vermehrt werden.

Dem Fondsvermögen gutgeschrieben werden die erwirtschafteten Erträge (dazu siehe Kapitel 4 Die Vermögensverwaltung).

### 3.4.2 Belastungen

Mit Ausnahme des Gemeinschaftsfonds werden allen übrigen Fonds folgende Gebühren belastet:

Errichtungsgebühr	Fr.	2000.00	(einmalig)
Jahresgebühr	Fr.	100.00	für Fonds, die vor dem 10. Mai 2023 gegründet wurden
	Fr.	500.00	für Fonds, die nach dem 10. Mai 2023 gegründet werden.

Zusätzlich werden dem Fondsvermögen alle Kosten im Zusammenhang mit der Fondsverwirklichung (z. B. Bankspesen, Vermögensverwaltungsgebühren) belastet.

### **3.5 Die Fondsleitung**

#### **3.5.1 Zusammensetzung**

Die spendende Person bezeichnet im Anschlussvertrag eine oder mehrere Personen, die für die Umsetzung des Fondszwecks verantwortlich sind. Alle weiteren Bestimmungen werden im Fondsreglement festgehalten.

Sollte eine Zusammensetzung der Fondsleitung entsprechend dem Anschlussvertrag nicht (mehr) möglich sein, tritt der Stiftungsrat anstelle der Fondsleitung ein oder er bezeichnet eine neue Fondsleitung.

Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Fondsleitung, die eine Umsetzung des Fondszwecks verunmöglichen, werden dem Stiftungsrat vorgetragen. Dieser entscheidet darüber und leitet gegebenenfalls die notwendigen Massnahmen ein. Als ultimative Massnahme kann der Stiftungsrat die Absetzung der Fondsleitung beschliessen und eine neue einsetzen. Anstelle einer neuen Fondsleitung kann der Stiftungsrat selbst die Leitung des Fonds übernehmen.

#### **3.5.2 Aufgaben**

Die Fondsleitung verwirklicht den Fondszweck im Rahmen des Anschlussvertrags (oder der letztwilligen Verfügung oder des Erbvertrags) und des Fondsreglements.

Die Fondsleitung reicht ihre Protokolle spätestens 30 Tage nach Beschlussfassung der Geschäftsstelle ein. Beschlüsse über die Verwendung von Fondsmitteln haben, sofern aus dem jeweiligen Protokoll nicht ersichtlich, eine schriftliche Kurzbegründung sowie eine genaue Auflistung der genehmigten Fondsmittel zu enthalten.

Die Fondsleitung reicht ihren Bericht über die Geschäftstätigkeit innert drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres der Geschäftsstelle ein.

#### **3.5.3 Entschädigung**

Die Fondsleitung arbeitet ehrenamtlich. Vorbehalten bleibt der Ersatz der angefallenen Spesen.

### **3.6 Die Auflösung**

Ein Fonds kann nur aufgelöst werden, wenn dessen Zweck unerreichbar geworden ist und der Fonds durch Änderungen des Anschlussvertrages oder des Fondsreglements nicht aufrechterhalten werden kann.

Ein Fonds wird auf jeden Fall aufgelöst, sobald das Fondsvermögen weniger als 10 000 Franken beträgt. In solchen Fällen fällt das Restvermögen dem Gemeinschaftsfonds zu.

## **4 Die Vermögensverwaltung**

Stiftungs- und Fondsvermögen in Form von Finanzwerten sind bei der Graubündner Kantonalbank angelegt.

Die Geschäftsstelle sorgt dafür, dass die erforderliche Liquidität für die rechtzeitige Umsetzung der Fondszwecke vorhanden ist.

Überschüssige Liquidität kann nach dem Grundsatz einer angemessenen Risikoverteilung und im Rahmen des Reglements über die Tresorerie des Kantons Graubünden ([BR 710.150](#)) angelegt werden.

Die erwirtschafteten Nettoerträge werden den einzelnen Fonds gutgeschrieben.

## **5 Verhältnis zur Aufsichtsbehörde**

Innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres unterbreitet der Stiftungsrat der zuständigen Aufsichtsbehörde (heute: Finanzverwaltung des Kantons Graubünden) die Jahresberichterstattung bestehend aus:

- a) der rechtsgültig unterzeichneten Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang aller Fonds);
- b) dem Bericht der Revisionsstelle im Original;
- c) dem Genehmigungsprotokoll;
- d) dem Bericht über die Geschäftstätigkeit aller Fonds;
- e) dem Wertschriften- und Vermögensverzeichnis aller Fonds.

Neue oder abgeänderte Stiftungsreglemente sind unaufgefordert der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen (Art. 6 der Verordnung betreffend die Aufsicht über die Stiftungen; [BR 219.100](#)).

Die Aufsichtsbehörde ist über Vorgänge in der Stiftung zu benachrichtigen, die rasches Einschreiten erfordern und auf deren Vermögen oder auf deren weitere Tätigkeit wesentlichen Einfluss haben (Art. 7 der Verordnung betreffend die Aufsicht über die Stiftungen; [BR 219.100](#)).

## **6 Information der Öffentlichkeit**

Die Geschäftsstelle orientiert die Öffentlichkeit über ihre Website [www.dachstiftung.gr.ch](http://www.dachstiftung.gr.ch).